

*Kern Driessen Belgien*

VORÖRT  
DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS-UND INDUSTRIE-VEREINS  
UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE - UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA  
ZÜRICH

Börsenstrasse 26  
Postfach Zürich 22  
Telephon (051) 23 27 07  
Telegramm: Vorort  
Postcheckkonto VIII 6151

Zürich, den 15. Februar 1961  
R/Pe

E.V.D. HANDELSABTEILUNG			
<i>Handelsabteilung des</i>			
16/FEB 1961		R	
<i>Am</i>	<i>Pe</i>		

Handelsabteilung des  
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements  
Bern

Freundschaftsverträge mit Liberia, Tunesien, Ghana  
G. Liberia 821.AVA/Tunis 821.AVA

Sie hatten die Freundlichkeit, uns die Entwürfe für Freundschaftsverträge mit Liberia, Tunesien und Ghana zur Stellungnahme zu unterbreiten. Wir danken Ihnen verbindlich dafür.

I. Mit dem Abschluss solcher Freundschaftsverträge bezweckt das EPD, zwischen der Schweiz und den betreffenden Staaten ein Klima zu schaffen, das sich auf die gegenseitigen Beziehungen und insbesondere auf die dort ansässigen Schweizerbürger und ihr Eigentum günstig auswirken und in der Folge zum Abschluss weiterer Abkommen (z.B. über Auslieferung, Rechtshilfe, Doppelbesteuerung, Luftfahrt etc.) führen soll. In die Freundschaftsverträge würden auch einige Grundsätze über Einreise, Aufenthalt, Berufsausübung, Gleichbehandlung, Entschädigung in transferabler Währung bei Enteignungen sowie das Prinzip der Meistbegünstigung in Handelssachen aufgenommen. Auf den Abschluss eines eigentlichen Investitionsschutzvertrages soll jedoch vorderhand verzichtet werden, weil damit der Rahmen eines Freundschaftsvertrages gesprengt würde und mit der Vertragsbereitschaft der in Frage stehenden drei Länder auf dieser erweiterten Grundlage wohl nicht mehr gerechnet werden könnte.

Dem gegenüber wird der Abschluss eines Investitionsschutzvertrages mit Pakistan in Aussicht genommen, das schweizerische Kapitalien sucht und sich mit einer bilateralen Regelung des Investitionsschutzes ausdrücklich einverstanden erklärt hat (vgl. Schreiben der Handelsabteilung vom 24. November 1960).





II. Die Frage der bilateralen Ausgestaltung der Freundschaftsverträge und des Abschlusses von Investitionsschutzabkommen hat in letzter Zeit insofern einen neuen Aspekt erhalten, als mit dem Zustandekommen einer internationalen Schutzkonvention im Rahmen der OECE nicht mehr gerechnet werden kann, so dass ein Hinweis in den Freundschaftsverträgen auf eine multilaterale Konvention ohne Inhalt bliebe. Im übrigen hat der Bundesrat in der Herbstsession bei der Räte das Postulat Schmidheiny/Rohner entgegengenommen, worin er eingeladen wird zu prüfen:

- ob der Abschluss einer internationalen Konvention für den Schutz ausländischer Investitionen zu einer allgemeinen Verbesserung des Investitionsklimas beitragen würde und die Schweiz bereit wäre, sich an einer solchen Konvention zu beteiligen;
- ob, solange eine solche multilaterale Konvention zum Schutze ausländischer Investitionen nicht besteht oder in Ergänzung einer derartigen multilateralen Vereinbarung, nach dem Vorbild anderer Staaten bilaterale Abmachungen mit Entwicklungsländern zum Schutze schweizerischer Investitionen getroffen werden sollen;
- ob die bereits bestehende Exportrisikogarantie des Bundes in der Richtung eines Schutzes schweizerischer Investitionen in Entwicklungsländern ausgestaltet werden kann.

Wie Sie wissen, haben wir diesen Problembereich mit Rundschreiben vom 31. Dezember 1960 unseren Sektionen zur Stellungnahme bis Ende März 1961 unterbreitet.

Auch über die beiden heute zur Diskussion stehenden beiden Vertragstypen (Freundschaftsvertrag mit Liberia, Tunesien und Ghana einerseits und Investitionsschutzabkommen mit Pakistan andererseits) haben wir unsere hauptsächlich interessierten Sektionen konsultiert, insbesondere auch über die Frage, ob der Abschluss der beabsichtigten Freundschaftsverträge für den Schutz der schweizerischen Investitionen als hinreichend betrachtet, oder ob zudem bilaterale Investitionsschutzabkommen als notwendig oder wünschbar angesehen werden. Es liegt auf der Hand, dass vom Abschluss des einen oder andern Typs eines Vertrages eine gewisse präjudizielle Wirkung ausgehen wird. Nach Abschluss der Enquête betreffend Liberia, Tunesien und Ghana möchten wir nachstehend deren Ergebnisse und unsere Auf-



fassung darlegen. Ueber die einzelnen Bestimmungen eines Investitionsschutzabkommens (Typ Pakistan) werden wir Ihnen separat berichten.

III. Für den Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen, Basel stehen nicht nur die zukünftigen Investitionen, sondern vor allem auch der Schutz der bereits vorgenommenen alten Investitionen in Frage. Wie das EPD, das primär ebenfalls vom Schutzbedürfnis der in Liberia, Tunesien und Ghana ansässigen Schweizerbürger und ihres Eigentums ausgeht, glaubt auch der Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen, dass es nicht angezeigt wäre, wenn von allem Anfang an und mit allen Ländern schon in einer ersten Etappe ein umfassendes Schutzabkommen angestrebt würde. Mit Rücksicht auf die grosse Zurückhaltung gewisser Länder bezüglich der Unterzeichnung von unbekanntem Vertragstypen würde der Verband aus psychologischen Gründen der Aufnahme von Schutzbestimmungen in einen allgemeinen Freundschaftsvertrag bedeutend mehr Aussicht auf Erfolg beimessen. Aber auch im Rahmen eines Freundschaftsvertrages hält der Verband dafür, dass gewisse Staaten keine Rücktransfergarantie übernehmen würden, wie sie beispielsweise im Brief des EPD (Liberia) vom 12. Oktober 1960, Seite 4 oben, umschrieben ist.

Demgemäss empfiehlt der Verband, sich im Verhältnis zu Liberia und Tunesien mit der beschränkteren, aber realisierbar erscheinenden Zielsetzung eines Freundschaftsvertrages zu begnügen und das weitere Ziel, nämlich den Abschluss eines umfassenden Schutzabkommens, vorläufig zurückzustellen. Was dagegen Ghana anbetrifft, so werde gegenwärtig bereits ein Schutz- und Sicherungsvertrag mit der Bundesrepublik Deutschland diskutiert, wobei Ghana selber den Wunsch habe, zu einem Abschluss zu kommen. Der Verband ist daher der Auffassung, dass zwischen der Schweiz und Ghana nicht nur ein Freundschaftsvertrag, sondern auch ein Schutzabkommen zur Diskussion gestellt werden sollte.

In diesem Zusammenhang möchten wir beifügen, dass die dem Verband angeschlossene Union-Handelsgesellschaft, Basel, vor allem am Schutz ihrer Investitionen in Ghana, Nigeria sowie auch in Kamerun interessiert ist, die sich auf rund 95 Mio. Sfr. belaufen dürften. Dagegen erreichen die vom Verband vertretenen Firmeninvestitionen



in Liberia lediglich einige Millionen Sfr. und in Tunesien wahrscheinlich noch geringere Beträge.

Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich, geht von der Auffassung aus, dass die Schweiz bestrebt sein sollte, möglichst umfassende und weitreichende Vereinbarungen zu treffen und deshalb, wo es irgendwie angeht, auch den Schutz unserer wirtschaftlichen Interessen einzubeziehen. Im Verhältnis zu den drei gegenwärtig in Frage stehenden Staaten möchte er indessen die Befolgung einer gewissen "souplesse" befürworten. Falls es sich im Einzelfall als unmöglich erweisen sollte, ein weiter gestecktes Ziel zu erreichen, würde er sich auch mit beschränkten Vereinbarungen abfinden. Ueber den Wert der Freundschaftsverträge an sich schreibt der VSM u.a.:

"Ganzallgemein möchten wir den Abschluss von Freundschaftsverträgen mit den in Frage stehenden Ländern sowie mit allfälligen anderen Gebieten sehr begrüßen, da darin wohl ein Mittel gesehen werden darf, um dem Prestige-Bedürfnis der jungen Staaten entgegenzukommen und auf diese Weise eine auch für das Geschäftsleben vorteilhafte Atmosphäre zu schaffen. Auch wenn man sich über die materielle Tragweite und den unmittelbaren Nutzen solcher Abmachungen keine Illusionen machen darf, ist doch aus den erwähnten Gründen ein Vertragsabschluss weder wertlos noch überflüssig."

Der VSM ist in erster Linie an der Ausgestaltung der Handelsbeziehungen und, was die Schutzklauseln anbetrifft, am Einbezug der kreditierten Zahlungen aus Lieferungen schweizerischer Investitionsgüter interessiert.

Die Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, Zürich, äussert sich wie folgt:

"Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Abschluss reiner Freundschaftsverträge im Sinne von Goodwill-Aktionen im Zuge der Zeit liegt, und dass er leichter zu bewerkstelligen ist, als eine Vereinbarung, die über das Deklamatorische hinaus auch eine wirtschaftlich bedeutsame Substanz beinhaltet. Nun dürfte aber ohne weiteres feststehen, dass die Beziehungen mit Ländern wie Liberia, Tunesien, Ghana und anderen, ähnlich gelagerten, in erster Linie auf wirtschaftlichem Boden fussen werden."

Die Gesellschaft ist deshalb der Auffassung, dass die Entwürfe in dieser Richtung stärker auszubauen wären, bzw. dass der Versuch unternommen wird, Abmachungen über den Investitionsschutz einzubeziehen, obschon sich die Gesellschaft darüber im Klaren ist, dass die Erfolgsaussichten nicht überschätzt werden dürfen:



"Realistisch betrachtet werden sich die Dinge wohl so entwickeln, dass die betreffenden Länder sich sehr bald um schweizerische Investitionen bewerben werden, die nur dann in Betracht fallen können, wenn auf gewisse Zusicherungen gerechnet werden kann. Es sollte nicht ausgeschlossen sein, unter Hinweis auf die voraussichtliche Entwicklung derartige Zusagen zu erhalten; auf alle Fälle ist nicht anzunehmen, dass sie in einer zweiten Phase, etwa in einigen Jahren, leichter zu erhalten wären als heute."

Die Vereinigung der Industriellen Holdinggesellschaften, Bern, beurteilt die Verträge unter dem Gesichtswinkel des Kapitalbedarfes der unterentwickelten Staaten und der Förderung der schweizerischen Investitionen. Sie schreibt u.a.:

"Es sind ja gerade die am stärksten unterentwickelten Staaten, welche das grösste Bedürfnis an ausländischen Investitionen haben; und diesen Staaten dürfte wohl mehr an schweizerischen Investitionen als an einer formellen Freundschaftserklärung gelegen sein. Wenn diese Staaten, übrigens in ihrem eigenen Interesse, etwas zur Verbesserung des Investitionsklimas beitragen wollen, so ist der Abschluss eines umfassenden Investitionsschutzvertrages, wie er gegenwärtig für die Verhandlungen mit Pakistan ausgearbeitet wird, weit wirkungsvoller. Für die Beziehungen zu den Entwicklungsländern liegt die Substanz jeder staatsvertraglichen Regelung in der Förderung und damit im Schutz schweizerischer Investitionen. Ein Freundschaftsvertrag ohne effektiven Investitionsschutz würde des realen Inhaltes entbehren.

Wir sind daher der Auffassung, dass das Hauptgewicht der Verhandlungen mit diesen und andern Entwicklungsländern auf den Investitionsschutz zu legen ist. Die Schweiz sollte u.E. daher gleichzeitig mit dem Entwurf eines Freundschaftsvertrages auch den Entwurf eines Investitionsschutzvertrages überreichen und diesen Staaten mitteilen, dass die Schweiz diesen Vertragstypus auch gegenüber weitem Staaten vorschlagen wird.

Für diese Haltung sind für uns nicht die drei jetzt gerade zur Diskussion stehenden Länder massgebend, sondern sie entspricht unserer generellen Einstellung. Wir sind der Auffassung, dass die Schweiz von nun an im Zusammenhang mit allen Verhandlungen über Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsverträge immer auch den Entwurf des Investitionsschutzvertrages überreichen sollte, um die Verhandlungsbereitschaft des ausländischen Staates abzuklären. Auch in den Verhandlungen über Vergleichs- und Schiedsgerichtsverträge, auf welchem Gebiet der Bundesrat im September 1960 eine umfassende Initiative ergriffen hat, sollte die Schweiz jeweils auch den Investitionsschutzvertrag vorschlagen.

Im Zeitpunkt, in dem die Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen mit einer ganzen Reihe von Staaten aufzunehmen sind, würden wir es nicht verstehen, wenn neue Verhandlungen über Freundschaftsverträge eingeleitet würden, ohne auch den Investitionsschutzvertrag vorzuschlagen. Gegenüber Staaten, welche auf Verhandlungen über den Investitionsschutzvertrag nicht eingehen



wollen, sollten die Verhandlungen zurückgestellt werden, um zuerst mit denjenigen Staaten weiterzufahren, welche die schweizerischen Vorschläge am weitestgehenden anzuerkennen bereit sind.

Wir können also nicht empfehlen, die Verhandlungen über Freundschaftsverträge mit einem Kompromissvorschlag, nämlich mit reduzierten Bestimmungen über den Investitionsschutz einzuleiten. Ein Kompromiss käme u.E. erst in Betracht, wenn sich erwiesen hat, dass ein umfassender Investitionsschutzvertrag nicht realisierbar ist. In diesem Fall sollte versucht werden, möglichst viele der Bestimmungen des Investitionsschutzvertrages in den Freundschaftsvertrag einzubauen. Unter Umständen könnte ein solcher Vertrag dann als "Freundschafts- und Investitionsschutzvertrag" betitelt werden."

Aus diesen Antworten der von uns konsultierten Sektionen ist ersichtlich, dass die Frage unterschiedlich beurteilt wird, ob die Verhandlungsbasis mit Liberia, Tunesien und Ghana von vornherein auf die Entwürfe von Freundschaftsabkommen beschränkt oder zunächst - wenigstens in der Eröffnungsphase - auf das eigentliche Gebiet des Investitionsschutzes ausgedehnt werden soll. Die Betrachtungsweise hängt u.a. davon ab, ob der Schutz der bestehenden Investitionen, die Förderung des Handelsaustausches oder die Schaffung besserer Voraussetzungen für neue Investitionen im Vordergrund stehen.

IV. Unseres Erachtens kann das wirtschaftliche Kernproblem, nämlich die Schaffung hinreichender Voraussetzungen für vermehrte schweizerische Kapitalinvestitionen in unterentwickelten Ländern von vornherein nur dann mit einiger Aussicht auf konkrete Resultate angegangen werden, wenn diese Länder in der Lage und bereit sind, angemessene Garantien für den Schutz der schon bestehenden Investitionen und der benötigten neuen Kapitalien zu bieten. Die Frage, wie weit der Abschluss von bilateralen Verträgen helfen würde, neue Kapitalien zu beschaffen, hängt u.a. auch vom Vertragsinhalt ab. Die unterentwickelten Länder würden sich einer Selbsttäuschung hingeben, wenn sie annehmen würden, dass die Bereitschaft der schweizerischen Investoren zur Vornahme von Kapitalanlagen schon allein durch die Unterzeichnung von Freundschaftsverträgen gefördert werden könnte und dass sich spezifische Garantien für den Schutz der Investitionen erübrigen. Es liegt an diesen Ländern selbst, zur Schaffung einer wesentlichen Voraussetzung für die Vornahme von Investitionen sowie auch für deren allfällige Deckung durch die ERG beizutragen,



- 7 -

indem sie angemessene Garantieverpflichtungen eingehen. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, halten wir deshalb dafür, dass die materielle Zielsetzung, in den Verhandlungen und damit die Diskussionsbasis zunächst möglichst weit gesteckt werden sollte, um die Regierungen der betreffenden Länder über die wirtschaftlichen Gegebenheiten aufzuklären, ihr Verständnis dafür zu wecken und auf ihre eigenen Möglichkeiten aufmerksam zu machen, einen vermehrten Anreiz für die Beschaffung schweizerischen Kapitals zu schaffen. Die Investitionshilfe an die unterentwickelten Länder bedarf der Mithilfe des Kapital exportierenden sowohl als auch des Kapital importierenden Partners.

Dabei geben wir uns durchaus Rechenschaft darüber, dass einzelne Staaten den Abschluss von Freundschaftsverträgen und zugleich auch von Schutzabkommen für sie als zu weitgehend betrachten könnten und die Verhandlungen deshalb auf Freundschaftsverträge beschränken möchten, jedenfalls so lange, als mit dem Abschluss von Investitionsabkommen keine konkreten Geschäfte über neue schweizerische Kapitalhingaben verbunden wären. Darüber dürfte sich schon in einer frühen Phase der Verhandlungen Klarheit ergeben. In derartigen Fällen wird sich die Frage stellen, ob der Schutz der ansässigen Schweizerbürger und ihres Eigentums bzw. der bereits bestehenden schweizerischen Investitionen derart dringlich erscheint, dass auch ein Freundschaftsvertrag mit beschränkten Schutzbestimmungen noch als willkommenes Instrument zur Wahrung der schweizerischen Interessen betrachtet werden müsste. Im übrigen ist auch denkbar, dass in gewissen Fällen der Abschluss von Investitionsschutzabkommen an sich noch keineswegs einen genügenden Anreiz für weitere Kapitalhingaben darstellen könnte und dass schweizerischerseits kein unmittelbares wirtschaftliches Interesse besteht, auf den Abschluss solcher Abkommen zu drängen. Das Verhältnis zu jedem einzelnen Staat muss daher von Fall zu Fall beurteilt werden.

Auch in Bezug auf Liberia, Tunesien und Ghana scheint uns eine etwas unterschiedliche Beurteilung angezeigt. Mit Ghana sollte u.E. die Verhandlungsbasis - nach dem Vorbild von Westdeutschland - auf ein Investitionsschutzabkommen ausgedehnt werden. In Liberia erscheinen die an sich nicht sehr bedeutenden schweizerischen Investi-



tionen nicht derart gefährdet, dass ein gewisser Zeitaufwand, wie er wohl mit einer Ausdehnung der Verhandlungsbasis auf einen Investitionsschutzvertrag verbunden wäre, nicht in Kauf genommen werden könnte. Schwieriger liegen die Verhältnisse in Tunesien; wegen der prekären Wirtschafts- und Devisenlage ist die Existenzgrundlage der dort gebliebenen Schweizerbürger eingeengt, ihr Eigentum der Wertverminderung ausgesetzt und der Rücktransfer der Erträge und insbesondere auch der Liquidationserlöse in Frage gestellt. Das Schwergewicht der schweizerischen Bemühungen liegt hier eindeutig auf dem Schutz des Bestehenden; für neue schweizerische Investitionen sind die Voraussetzungen nicht günstig. Ob die Verhandlungsbasis von vornherein auf einen Freundschaftsvertrag beschränkt oder trotzdem auch noch ein Investitionsschutzabkommen zur Diskussion gestellt wird, scheint uns eher eine verhandlungstaktische Frage zu sein. Das Prestigebedürfnis dieses jungen Staates an einem Abkommen mit der Schweiz dürfte die tunesischen Behörden immerhin zu einer gewissen Konzessionsbereitschaft veranlassen; wie weit sie darüber hinaus aus wirtschaftlichen Erwägungen bereit und überdies auch in der Lage sein werden, zu einem bessern Investitionsklima für private Kapitalien beizutragen, ist schwer zu beurteilen. Wie Sie wissen, konnte das schweizerisch-tunesische Handelsabkommen nicht mehr verlängert werden, so dass seit dem letzten Herbst ein vertragsloser Zustand besteht. Es dürfte kaum angezeigt sein, den Abschluss eines Freundschaftsvertrages Tunesien gegenüber ausdrücklich und schon jetzt von einer befriedigenden Kontingentsregelung abhängig zu machen, zumal die Aufnahme von Verhandlungen über einen Freundschaftsvertrag einer Einigung über die Kontingente an sich wohl keineswegs abträglich sein dürfte. Jedoch sollte der Freundschaftsvertrag nicht vor einer handelspolitischen Einigung unterzeichnet werden. Das prekäre handelspolitische Verhältnis zu Tunesien und der Umstand, dass die Schweiz sich auch hinsichtlich des Schutzes der dort gebliebenen Schweizerbürger und ihres Eigentums in der Rolle einer "demanderesse" befindet, müssen zu einer eher zurückhaltenden Beurteilung der Erfolgsaussichten führen. Wenn die Verhandlungen zeigen sollten, dass nur ein Freundschaftsvertrag ohne einigermaßen substantielle Schutzklauseln erhältlich wäre, so würde sich dann die Frage stellen, ob die davon zu erwartende



Hilfe zu Gunsten der in Tunesien gebliebenen Schweizerbürger eine allfällige nachteilige Präjudizierung der Verhandlungen mit andern Staaten noch aufwiegen würde.

V. Zu den einzelnen, uns hauptsächlich interessierenden Bestimmungen der vorliegenden Entwürfe von Freundschaftsverträgen, möchten wir uns wie folgt äussern. Wir halten uns dabei an das Schema des Vertragsentwurfes für Tunesien. Es versteht sich, dass einzelne Bestimmungen dieser Entwürfe dahinfallen würden, soweit sie in einem besondern Schutzabkommen figurieren.

Zu Art. 5: Die Aufzählung der grundlegenden Rechte der Schweizer in Tunesien (Einreise, Aufenthalt, Bewegungsfreiheit, Berufsausübung, Erwerb von Eigentum) im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und auf der Basis der Reziprozität dürfte einen bessern Schutz der Schweizerbürger darstellen als lediglich ein Hinweis auf die den Inländern gewährte Behandlung; die Gewährung der Meistbegünstigung mit Drittländern würde vor allem in Tunesien, das die Araber bevorzugt behandelt, auf Widerstand stossen; zudem opponieren schweizerischerseits die Polizeiabteilung und die Bundesanwaltschaft gegen eine solche Zusicherung und überdies auch gegen den Abschluss von Niederlassungsverträgen. Dagegen scheint uns ebenfalls angezeigt, das Recht auf administrativen und richterlichen Schutz auf die Gleichbehandlung mit den Inländern und das Recht zur Mitnahme des Eigentums bei der Rückkehr auf die Gleichbehandlung mit den meistbegünstigten Ausländern abzustützen.

Zu Art. 6: Die Meistbegünstigung in Handelssachen erstreckt sich neben den Zöllen und Gebühren ganz allgemein auf den Import, den Export und den Transit von Waren, auf die auswärtigen Zahlungen sowie auf die schweiz. Handelsfirmen. Diese weite Fassung erscheint grundsätzlich angezeigt, obschon sich in der Praxis möglicherweise gewisse Interpretationsfragen ergeben werden, weil die Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs je nach Währungszone und bilateralen Vereinbarungen variieren kann. Was die Schweiz anbetrifft, so stellte sie sich, wie Sie wissen, von jeher auf den Standpunkt, dass die von ihr ausgehandelten bilateralen Einfuhrkontingente für ausländische Waren dem Prinzip der Meistbegünstigung nicht unterstellt sind. Trotzdem möchten wir die allgemein gehaltene Fassung des Entwurfes einer engen Umschreibung der Meistbegünstigung vorziehen.



Im übrigen wird wohl ein Vorbehalt bezüglich von Sonderabkommen (EFTA, Zugehörigkeit zu einer monetären Zone, Nachbarländer) anzubringen sein, soweit sich derartige Sonderregelungen nicht von selbst oder auf Grund der Bestimmungen des GATT verstehen.

Zu Art. 7: Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen, bilden diese Schutzbestimmungen das Kernstück der Freundschaftsverträge.

Gemäss Abs. 1 sollen die Investitionen der Schweizerbürger, Schweizerfirmen, etc. in den betreffenden Staaten wie Inländer oder - wenn die Ausländer besser gestellt sind - wie die meistbegünstigten Drittländer behandelt werden. Im OECE-Entwurf vom 8. Juni 1960 (vgl. Schreiben des EPD vom 15. Juli 1960) war in Art. 1, lit. a) noch ausdrücklich von "traitement juste et équitable" die Rede, womit eine Anlehnung an den völkerrechtlichen Minimalstandard gesucht wurde. Der Verband schweizerischer Transit- und Welt-handelsfirmen würde es begrüßen, wenn diese Formulierung auch im Absatz 1 von Art. 7 des Entwurfes (Schema Tunesien) aufgenommen werden könnte.

Was den Rücktransfer der Erträge und der Investitionen im allgemeinen anbetrifft, so wird in Absatz 2 des Art. 7 lediglich auf bestehende oder künftige multilaterale oder bilaterale Vereinbarungen hingewiesen. Da mit dem Zustandekommen einer multilateralen Konvention im Rahmen der OECE nicht mehr gerechnet werden kann, bleibt diese Bestimmung so lange toter Buchstabe, als sie nicht in den Freundschaftsverträgen oder in bilateralen Investitionsschutzabkommen konkrete Gestalt erhält. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Formulierungen, wie sie vom EPD in seinem Schreiben vom 12. Oktober 1960, S. 4 (Liberia) oder in Art. 3 seines Entwurfes zu einem Schutzabkommen mit Pakistan umschrieben wurden und in etwas anderer Fassung auch im Entwurf der Vereinigung industrieller Holdinggesellschaften vom 4. Januar 1961 betreffend Pakistan figurieren. Ohne Investitionsschutzabkommen oder entsprechende Rücktransferbestimmungen in den Freundschaftsverträgen könnten diese Vertragsinstrumente ihren wirtschaftlichen Hauptzweck, nämlich einen genügenden Schutz der bestehenden Investitionen und die Schaffung eines Anreizes für neue Kapitalhingaben, von vornherein nur sehr bedingt erreichen. Wir sind deshalb der Auffassung, dass



dieser Punkt - trotz der zu erwartenden Opposition einzelner Verhandlungspartner - zur Diskussion gestellt werden sollte.

Die in Abs. 3 des Art. 7 vorgesehene vertragliche Verankerung des Grundsatzes der adäquaten Entschädigung und überdies auch der Ueberweisung der Entschädigung in transferabler Währung möchten wir lebhaft begrüßen. Darin liegt eine willkommene Sicherung für den extremen Fall staatlicher Einmischung in das Privateigentum. In Art. 4 ihres Entwurfes für ein Investitionsschutzabkommen mit Pakistan vom 4. Januar 1961 geht die Vereinigung der industriellen Holdinggesellschaften, Bern, von der Unzulässigkeit der Enteignung aus, die nur als zulässig anerkannt werden soll, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist. Der Enteignungstatbestand wird dort sehr weit umschrieben und die "volle Entschädigung" dem Ausdruck "angemessene Entschädigung" vorgezogen. Ferner wird darin die bedingungslose sofortige und steuerfreie Ueberweisung der Entschädigung stipuliert. Der Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen verweist auf Art. 4, lit. a) des Entwurfes der OECE vom 8. Juni 1960, wonach Expropriationen nicht gegen Abmachungen verstossen und nicht diskriminatorisch sein dürfen (sous réserve que ces mesures ne soient ni discriminatoires ni contraires à un engagement spécifique).

Wir wären Ihnen und dem EPD für eine Berücksichtigung dieser Postulate zu Art. 7 dankbar, soweit sie nicht in einem Investitionsschutzvertrag verwirklicht werden können.

Im übrigen gehen wir von der Annahme aus, dass der Wortlaut des Art. 7 auch alte Investitionen deckt. Insbesondere der Verband schweizerischer Transit- und Welthandelsfirmen hat auf das Interesse der Investoren hingewiesen, dass in dieser Beziehung keine Einschränkung erfolgt. Sollte der Begriff "ressortissant" definiert werden müssen, so würde der Verband eine Definition gemäss dem OECE-Entwurf (Art. 9) vorschlagen, wonach die Möglichkeit besteht, den Schutz auch auf Investitionen auszudehnen, die beispielsweise über Tochtergesellschaften in einem Drittstaat geleitet worden sind.

Der Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller ist, wie bereits unter Ziff. II dieses Briefes erwähnt, daran interessiert,



- 12 -

dass der Investitionsschutz sich auch auf kreditierte Warenezahlungen erstreckt.

In Art. 8 wäre gegebenenfalls auch der Abschluss von Investitionsabkommen vorzusehen, soweit mit einem bestimmten Staat lediglich ein Freundschaftsvertrag zustande kommen sollte.

Die Initiative der Bundesbehörden auf Abschluss von Schieds- und Vergleichsverträgen möchten wir lebhaft begrüßen. Für den Fall, dass derartige Verträge nicht vor dem Abschluss von Freundschaftsverträgen abgeschlossen werden könnten, ist in Aussicht genommen, eine entsprechende Klausel in die Freundschaftsverträge aufzunehmen.

Indem wir Ihnen nochmals für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken, möchten wir uns erlauben, die Anregung beizufügen, dass der Fragenkomplex zu gegebener Zeit zum Gegenstand einer Aussprache in der Ständigen Wirtschaftsdelegation gemacht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN  
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Der Delegierte: Der Sekretär:

*F. Rothemann*